

H A U P T S A T Z U N G

in der Fassung vom 8.12.2011

Aufgrund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31. Januar 1994 (GVBl. Seite 153; BS Rh-Pf 2020-1), der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für Ehrenämter in Gemeinden und Verbandsgemeinden i.d.F. vom 9. Mai 1994 (GVBl. Seite 268; BS Rh-Pf 2020-1-3) der Entschädigungsverordnung Feuerwehr i.d.F. vom 12. März 1991 (GVBl. S. 85; BS Rh-Pf 213-50-3) sowie der Landesverordnung über die Feldgeschworenen in Rheinland-Pfalz (Feldgeschworenenordnung vom 5. Juli 1962 (GVBl. Seite 120; BS Rh-Pf 219-2-1) hat der Stadtrat der Stadt Germersheim folgende Hauptsatzung beschlossen:

1. Abschnitt

Öffentliche Bekanntmachungen

§ 1 Form der öffentlichen Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen in der Zeitung/Amtsblatt der Stadt Germersheim "Germersheimer Stadtanzeiger".
- (2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundenen Texte und Erläuterungen werden im Dienstgebäude der Stadtverwaltung Germersheim, Stadthaus, Kolpingplatz 3, zur Einsicht ausgelegt. Die Auslegung erfolgt an sieben Werktagen, an denen die Einsichtnahme möglich ist, während der allgemeinen Dienstzeit. Die öffentliche Bekanntmachung von Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung erfolgt im "Germersheimer Stadtanzeiger" spätestens am Tag vor Beginn der Auslegung. Soweit andere Rechtsvorschriften besondere Bekanntmachungsbestimmungen enthalten, ist hiernach zu verfahren.
- (3) Bei dringlichen Sitzungen im Sinne von § 8 Abs. 4 DVO zu § 27 GemO des Stadtrates der Stadt Germersheim oder eines Ausschusses oder eines Beirates sowie in den Fällen, in denen eine termingebundene öffentliche Bekanntmachung nicht rechtzeitig im Stadtanzeiger veröffentlicht werden kann, werden abweichend von Absatz 1 in der durch den Stadtrat durch Beschluss bestimmten Zeitung bekannt gemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung in dem Absatz 1 Satz 1 bestimmten Bekanntmachungsorgan nicht möglich ist. Der Stadtrat entscheidet durch Beschluss in welcher Zeitung die Bekanntmachungen erfolgen, der Beschluss ist öffentlich bekanntzumachen. In der nächsten planmäßig erscheinenden Ausgabe des "Germersheimer Stadtanzeigers" ist auf diese Bekanntmachung hinzuweisen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.
- (4) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen höherer Gewalt die in den Absätzen 1, 2 und 3 vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch öffentlichen Ausruf. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der durch die in den Absätzen 1 oder 2 vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

§ 2 Sonstige Bekanntgaben

Öffentliche Bekanntgaben, die nicht durch Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind, und ortsübliche Bekanntgaben erfolgen in den Formen des § 1 sofern in Auftrags- und Amtshilfeangelegenheiten keine andere Form bestimmt ist.

§ 3 Unterrichtung der Einwohner

Die Unterrichtung der Einwohner über wichtige Angelegenheiten der örtlichen Verwaltung (§ 15 Abs. 1 GemO) und über die Ergebnisse von Ratssitzungen (§ 41 Abs. 5 GemO) erfolgt in den Formen des § 1.

2. Abschnitt Ortsbezirke

§ 4 Bildung von Ortsbezirken

Der Stadtteil Sondernheim bildet einen Ortsbezirk.

§ 5 Ortsbeiräte

Der Ortsbeirat Sondernheim besteht aus dreizehn Mitgliedern.

§ 6 Übertragung von Aufgaben auf den Ortsbeirat

- (1) Der Ortsbeirat ist zu allen wichtigen, den Stadtteil berührenden Fragen zu hören. Er kann für den Stadtteil Vorschläge machen und Anträge stellen.
- (2) Dem Ortsbeirat werden folgende, den Stadtteil betreffende Aufgaben zur selbständigen Entscheidung übertragen:
 - a) Grundstücksan- und -verkäufe bis zu einem Grundstückswert von 200.000,-- € im Einzelfall (Ausnahme § 10 Abs. 2). Er entscheidet endgültig über die Nichtausübung des Vorkaufsrechts; er wird ermächtigt, über die Ausübung des Vorkaufsrechts entsprechend der Wertgrenze nach Satz 1 endgültig zu entscheiden.
 - b) Auftragsvergaben, soweit die Mittel im Haushaltsplan veranschlagt sind, bis zu 75.000,-- € im Einzelfall (mit Ausnahme der Fälle § 10 Abs. 1).
 - c) Verpachtung von Grundstücken und Vermietung von Wohnungen im Eigentum der Stadt (mit Ausnahme der Fälle nach § 10 Abs. 10).
 - d) Gestaltung des Friedhofes, einschließlich der Festlegung der erhaltenswerter Grabdenkmälern.
 - e) Generelle Regelung der Benutzung der Schulsäle und der Tulla-Halle durch Verbände und Vereine.
 - f) Festsetzung der Reihenfolge für den Bau und Ausbau der Wirtschaftswege im Stadtteil.
 - g) An- und Verpachtung von landwirtschaftlichen Grundstücken (außer § 10 Abs. 10).
 - h) Die Verpachtung der eigenen sowie sonstigen Fischereigewässer soweit Dritte ihre Rechte und Pflichten auf die Stadt übertragen haben (mit Ausnahme von § 9 Abs. 3 p).
- (3) Weitere Aufgaben können durch Stadtratsbeschluss übertragen werden.
- (4) Bei den vorstehenden Wertgrenzen handelt es sich um Nettobeträge.

3. Abschnitt Ausschüsse des Stadtrates

§ 7 Art und Zusammensetzung der Ausschüsse

- (1) Der Stadtrat bildet folgende Ausschüsse:
 - a) Haupt- und Finanzausschuss (auch als Rechnungsprüfungsausschuss tätig)

- b) Bau- und Stadtentwicklungsausschuss
 - c) Werksausschuss -Städtische Abwasserbeseitigung-
 - d) Sozial- und Jugendausschuss
 - e) Umweltausschuss
 - f) Ausschuss für Kultur und Volksbildung
 - g) Ausschuss für öffentliche Ordnung und Verkehr
 - h) Schulträgerausschuss; seine Tätigkeit richtet sich nach den Vorschriften des Schulgesetzes.
- (2) Die Ausschüsse bestehen aus 13 Mitgliedern und Stellvertretern. Der Schulträgerausschuss besteht aus 13 Mitgliedern und Stellvertretern, 3 Vertretern der Lehrer der in der Trägerschaft der Stadt stehenden Schulen, 3 Vertretern der Eltern und 7 Ratsmitgliedern.
- (3) Die Mitglieder und Stellvertreter der Ausschüsse können aus der Mitte des Stadtrates und sonstigen Bürgern gewählt werden. Mindestens die Hälfte der Mitglieder und deren Stellvertreter eines Ausschusses sollen Ratsmitglieder sein. Die Vertreter des Stadtrates im Schulträgerausschuss sollen Ratsmitglieder sein.

§ 8 Aufgaben der Ausschüsse

- (1) Soweit einem Ausschuss die abschließende Beschlussfassung über bestimmte Angelegenheiten nicht übertragen ist, hat der Ausschuss innerhalb seines aus der Bezeichnung sich ergebenden Zuständigkeitsbereiches die Beschlüsse des Stadtrates vorzubereiten.

Der Haupt- und Finanzausschuss übernimmt die Beratung der liegenschafts-, land- und forstwirtschaftlichen, der Umweltausschuss die Angelegenheiten des Friedhofes für den Stadtrat vorbereitend; § 6 Absatz 2 Buchstabe d) bleibt unberührt.

- (2) Berührt eine Angelegenheit den Zuständigkeitsbereich mehrerer Ausschüsse, kann durch den Bürgermeister ein federführender Ausschuss bestimmt werden. Die zuständigen Ausschüsse und der Ortsbeirat können zu gemeinsamen Sitzungen eingeladen werden.

§ 9 Aufgaben der Ausschüsse mit abschließender Entscheidung

- (1) Die Übertragung der abschließenden Entscheidung über bestimmte Angelegenheiten erfolgt, soweit § 32 Abs. 2 GemO nicht entgegensteht und diese Hauptsatzung keine Regelung enthält, allgemein oder im Einzelfall durch Beschluss des Stadtrates. Diese Übertragung der entscheidenden Beschlussfassung gilt, soweit dem beauftragten Ausschuss die Zuständigkeit nicht vorher entzogen wird, bis zum Ende der Amtszeit des jeweiligen Stadtrates.
- (2) Den Fraktionsvorsitzenden und einzelnen Ratsmitgliedern, soweit sie keiner Fraktion angehören, sind die vom Ausschuss gefassten abschließenden Beschlüsse schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung erfolgt durch die Übersendung der Niederschrift.
- (3) a) Der Haupt- und Finanzausschuss wird gemäß § 32 Absatz 3 in Verbindung mit Absatz 2 Nr. 11 GemO ermächtigt, die Zustimmung zur Leistung erheblicher über- und außerplanmäßiger Ausgaben bis zu einem Betrag von 50.000,-- € zu erteilen.
- b) Der Haupt- und Finanzausschuss wird gemäß § 32 Absatz 3 in Verbindung mit Absatz 2 Nr. 12 GemO ermächtigt, Verträge der Gemeinde mit dem Bürgermeister und den Beigeordneten bis zu einem Betrag von 1.500,-- € zu genehmigen.
- c) Dem Haupt- und Finanzausschuss werden zur entscheidenden Beschlussfassung übertragen:
- Erlass und die unbefristete Niederschlagung von städtischen Forderungen über 5.000,--€ auch im Rahmen von Verbrauchinsolvenzverfahren und außergerichtlichen Schuldenbereinigungsplänen über 5.000,-- €, bis 25.000,-- €,
 - die Zustimmung zur Anschaffung und zur Erteilung von Aufträgen bis zu einem Wert von 200.000,-- € im Einzelfall.

- d) Der Haupt- und Finanzausschuss wird im Rahmen des § 47 Absatz 2 GemO ermächtigt, die Zustimmung zu Personalentscheidungen zu erteilen, soweit es sich um Beamte des gehobenen Dienstes bzw. um Beschäftigte vergleichbarer Vergütungsgruppen handelt.
- e) Der Haupt- und Finanzausschuss ist auch Rechnungsprüfungsausschuss im Sinne des § 110 Absatz 1 GemO.
- f) Der Haupt- und Finanzausschuss wird ermächtigt, die Zustimmung zu Erschließungsverträgen, die die Stadt bis zu einem Betrag von 25.000,-- € belasten, zu erteilen, soweit diese Erschließungsverträge nicht bereits mit dem Grundstücksverkauf geregelt wurden.
- g) Dem Haupt- und Finanzausschuss wird zur abschließenden Entscheidung die Festlegung des Ausbaubeitragsverhältnisses bei beitragspflichtigen Ausbaumaßnahmen übertragen.
- h) Dem Haupt- und Finanzausschuss wird zur abschließenden Entscheidung die Festlegung von Abrechnungsgebieten und Abrechnungsabschnitten sowie die Entscheidung über Kostenspaltung bei erschließungs- und ausbaubeitragspflichtigen Maßnahmen übertragen.
- i) Dem Haupt- und Finanzausschuss wird zur entscheidenden Beschlussfassung die An- und Verpachtung von öffentlichen Einrichtungen oder von Teilen öffentlicher Einrichtungen übertragen.
- j) Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet über die Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren sowie den Abschluss von Vergleichen. Hierüber wird der Stadtrat in seiner nächsten Sitzung informiert.
- k) Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet über die Übernahme privater Verkehrsflächen in die Baulast der Stadt.
- l) Der Haupt- und Finanzausschuss ist oberste Dienstbehörde im Sinne des Landespersonalvertretungsgesetzes.
- m) Der Haupt- und Finanzausschuss wird gemäß § 32 Absatz 3 in Verbindung mit Absatz 2 Nr. 13 GemO ermächtigt, über den An- und Verkauf von bebauten und unbebauten Grundstücken bis zu einem Wert von 200.000,-- € außer in den Fällen des § 6 Abs. 2 a im Einzelfall endgültig zu entscheiden. Er wird ermächtigt, über die Ausübung des Vorkaufsrechts entsprechend der Wertgrenze nach Satz 1 endgültig zu entscheiden.

Dem Haupt- und Finanzausschuss werden zur endgültigen Entscheidung folgende Zustimmungen übertragen:

- n) An- und Verpachtung von auch landwirtschaftlichen Grundstücken mit Ausnahme der Fälle des § 6 Abs. 2 g,
 - o) die Verpachtung der Jagden, soweit die Jagdgenossenschaft ihre Rechte und Pflichten auf die Stadt übertragen hat,
 - p) die Verpachtung der eigenen sowie der sonstigen Fischereigewässer, soweit Dritte ihre Rechte und Pflichten auf die Stadt übertragen haben (Ausnahme § 6 Abs. 2 h).
 - q) Dem Haupt- und Finanzausschuss wird zur endgültigen Entscheidung die Annahme oder Vermittlung von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen u. ä. Zuwendungen übertragen.
 - r) Die Vermietung von städtischen Wohnungen und Gebäuden mit Ausnahme der Fälle des § 6 Abs. 2 Nr. c und des § 10 Abs. 16.
- (4) a) Dem Bau- und Stadtentwicklungsausschuss wird zur entscheidenden Beschlussfassung die Zustimmung zur Erteilung von Aufträgen aus seinem Geschäftsbereich bis zu einem Wert von 200.000,-- € für einzelne Aufträge, sofern die Mittel im Haushaltsplan bereitgestellt sind, übertragen.
- b) Dem Bau- und Stadtentwicklungsausschuss wird zur entscheidenden Beschlussfassung die Verwendung von Mitteln zur Stadtsanierung nach dem Städtebauförderungsgesetz bis zu 200.000,--€ im Einzelfall übertragen, ferner die Zustimmung zum An- und Verkauf von bebauten

oder unbebauten Grundstücken in das/aus dem Treuhandvermögen der Stadtsanierung bis zu einem Wert von 200.000,- € im Einzelfall.

- c) Der Bau- und Stadtentwicklungsausschuss ist ermächtigt, das Einvernehmen nach § 36 Bundesbaugesetz für die Fälle der §§ 14, 31, 32, 33, 34 und 35 Baugesetzbuch -BauGB- zu erteilen, ferner in denkmalsrechtlichen und telegraphenwege- bzw. fernmelde-rechtlichen Verfahren.
 - d) Dem Bau- und Stadtentwicklungsausschuss wird die entscheidende Beschlussfassung über Anträge der Stadt nach § 15 BBauG übertragen.
 - e) Der Bau- und Stadtentwicklungsausschuss entscheidet, ob Missstände oder Mängel an einem Grundstück nach § 26 Ziffer 4 des Baugesetzbuches vorliegen.
- (5) Die Zuständigkeiten des Werksausschusses -Städtische Abwasserbeseitigung- ergeben sich aus der jeweiligen gültigen Betriebssatzung der Stadtwerke Germersheim.
- (6) Dem Sozial- und Jugendausschuss werden zur endgültigen Entscheidung die Vergabe der im Haushaltsplan veranschlagten freiwilligen Leistungen der Stadt übertragen.
- (7) Dem Umweltausschuss werden zur entscheidenden Beschlussfassung übertragen:
- a) die Vergabe der im Haushaltsplan vorgesehenen freiwilligen Leistungen der Stadt,
 - b) die Stellungnahme der Stadt in Genehmigungs-, Erlaubnis-, Planfeststellungs- und/oder Anhörungsverfahren nach dem Abfallgesetz, dem Bundesnaturschutzgesetz und dem Landespflegegesetz,
 - c) die Fällung von Bäumen, soweit sie nicht der Forstbewirtschaftung unterliegen. Baumfällungen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht sind hiervon nicht berührt.
 - d) die Gestaltung des Friedhofes einschließlich der Festlegung der erhaltenswerten Grabdenkmälern (§ 6 Abs. 2 d bleibt unberührt).
 - e) die Zustimmung zur Übernahme einer dauernden Grabpflege durch die Stadt.
 - f) Dem Umweltausschuss werden zur entscheidenden Beschlussfassung die Stellungnahmen der Stadt im Verfahren nach dem Wasserrecht und dem Bundesimmissionsschutzgesetz übertragen.
- (8) Dem Ausschuss für Kultur werden zur entscheidenden Beschlussfassung übertragen:
- a) die grundsätzliche Festlegung des städtischen Kulturprogramms.
- (9) Dem Ausschuss für öffentliche Ordnung und Verkehr wird zur entscheidenden Beschlussfassung übertragen:
- a) die Zustimmung zu Anträgen auf Dauererlaubnis zur Hinausschiebung oder Verkürzung der Sperrzeit,
 - b) die Anordnung von Parkmöglichkeiten für Anwohner, die Kennzeichnung von Fußgängerbereichen, verkehrsberuhigten Bereichen, geschwindigkeitsbeschränkten Zonen und Maßnahmen zum Schutze der Bevölkerung vor Lärm und Abgasen oder zur Unterstützung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung (§ 45 Absatz 1 b Satz 2 Straßenverkehrsordnung).
- (10) § 47 Absatz 1 der GemO bleibt unberührt.
- (11) Bei den vorstehenden Wertgrenzen handelt es sich um Nettobeträge.

§ 10 Übertragung von Aufgaben des Stadtrates auf den Bürgermeister

Auf den Bürgermeister wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:

- (1) Die Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 50.000,-- €.
- (2) Die Entscheidung über den An- und Verkauf von bebauten und unbebauten Grundstücken bis zu einem Wert von 10.000,-- € im Einzelfall.
- (3) Die Aufnahme von Krediten nach Maßgabe der Haushaltsentscheidung des Stadtrates und die Aufnahme von Krediten zum Zwecke der Umschuldung.
- (4) Die Gewährung von Zuwendungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Maßgabe allgemeiner Grundsätze und Richtlinien des Stadtrates.
- (5) Erlass und unbefristete Niederschlagung von städtischen Forderungen auch im Rahmen von Verbraucherinsolvenzverfahren und außergerichtlichen Schuldenbereinigungsplänen bis 5.000,-- €.
- (6) Einvernehmen nach § 33 BauGB in erschlossenen Gebieten, wenn der Bebauungsplan noch nicht neu ausgefertigt oder nicht wieder in Kraft getreten ist.
- (7) Einvernehmen nach § 36 BauGB für die Änderung und sonstige Maßnahmen an Gebäuden im Geltungsbereich der Gestaltungssatzungen und des § 34 BauGB, wenn die Änderungen den Vorschriften der Gestaltungssatzung entsprechen.
- (8) Stellungnahme in telegraphenwege- bzw. fernmelderechtlichen Angelegenheiten, wenn nur öffentliche Verkehrsflächen betroffen sind.
- (9) Entscheidung über die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln zur Fristenwahrung.
- (10) Verpachtung und Kündigung von Gartengrundstücken sowie Verpachtung und Kündigung von landwirtschaftlichen Grundstücken, deren jährliche Pacht 400,-- € nicht übersteigt sowie die Anpassung der Pachthöhe im oben genannten Rahmen.
- (11) Die Verfügung über Gemeindevermögen bis zu einer Wertgrenze von 1.000,-- €.
- (12) Die Erhebung von Vorausleistungen auf Entgelte.
- (13) Die Verwendung von Mitteln zur Stadtsanierung nach dem Städtebauförderungsgesetz bis zu 50.000,-- € im Einzelfall.
- (14) Die Erklärung der Nichtausübung des gesetzlichen Vorkaufsrechts, wenn Gründe nach § 24 Absatz 3 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) nicht vorliegen.
- (15) Die Einräumung von Grunddienstbarkeiten .
- (16) Die Vermietung von städtischen Wohnungen und Gebäuden bis zu einer Jahreskaltmiete von 4.800 €.

Wesentliche Auftragsvergaben nach Ziffer 1, 2 und 13 werden zu Jahresbeginn dem Bau- und Stadtentwicklungsausschuss zur Information gegeben.

Vorstehende Übertragungen gelten unbeschadet der Regelungen des § 9.

Bei den vorstehenden Wertgrenzen handelt es sich um Nettobeträge.

§ 11 Wahl der Ausschüsse

- (1) Wird kein Wahlvorschlag gemäß § 45 Absatz 1 GemO gemacht, so werden die Ausschussmitglieder nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt (§ 45 Absatz 2 GemO). In diesem Fall können die Ratsmitglieder auf ihrem Stimmzettel doppelt so viele wählbare Personen aufführen, als die festgesetzte Zahl der Mitglieder der Ausschüsse beträgt. Die auf den Stimmzetteln aufgeführten

Personen werden in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmenzahl geordnet. Die Reihenfolge der Personen mit gleicher Stimmenzahl wird durch Los bestimmt. Als Mitglieder sind die Personen gewählt, die mit ihrer Stimmenzahl in der Gruppe liegen, die der Stärke des betreffenden Ausschusses entspricht. Die weiteren vorgeschlagenen Personen, die mit ihrer Stimmenzahl in der Gruppe liegen, die der doppelten Stärke des betreffenden Ausschusses entspricht, gelten in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmen als Stellvertreter der gewählten Mitglieder.

- (2) Sind Ausschüsse aus Ratsmitgliedern oder sonstigen wählbaren Bürgern zu wählen, wird unter Anwendung der Regelung des Absatzes 1 zunächst die in § 9 Absatz 2 bestimmte Zahl von Ratsmitgliedern und deren Stellvertreter ermittelt.

4. Abschnitt Beiräte des Stadtrates

§ 12 Art und Zusammensetzung der Beiräte

- (1) Zur Unterstützung der Arbeit des Stadtrates und der Ausschüsse werden für bestimmte Interessensgebiete Beiräte berufen.
- (2) Es werden folgende Beiräte berufen:
- a) Sportbeirat
 - b) Beirat für ausländische Mitbürger (nach den besonderen Regelungen der Satzung über die Einrichtung und Durchführung der Wahlen eines Beirates für Migration und Integration)
- (3) Der Sportbeirat besteht aus:
- je einem Vertreter - Ratsmitglieder oder Bürger - der im Stadtrat vertretenen Parteien und Gruppen,
- je 1 Vertreter der sporttreibenden Vereine,
- den Direktoren und Rektoren, der in der Trägerschaft der Stadt stehenden Schulen bzw. deren Vertreter.
- (4) Den Vorsitz in den Beiräten führt der Bürgermeister bzw. der Beigeordnete, zu dessen Geschäftsbereich die dem Beirat obliegenden Aufgaben gehören. Die besonderen Bestimmungen der Satzung über die Einrichtung und Durchführung der Wahlen eines Beirates für Migration und Integration bleiben unberührt.
- (5) Die Beiräte tagen unter Beachtung von § 35 GemO öffentlich.
- (6) Im Übrigen gelten für die Beiräte die vorhergehenden Bestimmungen für den Stadtrat und die Ausschüsse dieser Hauptsatzung entsprechend.

5. Abschnitt Beigeordnete

§ 13 Zahl und Stellung der Beigeordneten

- (1) Die Stadt hat zwei Beigeordnete.
- (2) Der Erste Beigeordnete ist hauptamtlich tätig.
- (3) Für die Beigeordneten der Stadt werden zwei Geschäftsbereiche gebildet.

6. Abschnitt

**Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder, ehrenamtliche Beigeordnete,
Ortsvorsteher und sonstige Inhaber von Ehrenämtern**

§ 14 Aufwandsentschädigung der Ratsmitglieder, der Mitglieder des Beirates für Migration und Integration, der Mitglieder des Ortsbeirates und der städtischen Ausschüsse

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen, die mit der Wahrnehmung ihres Amtes verbunden sind, eine Aufwandsentschädigung nach Absatz 3. Das Gleiche gilt für die Mitglieder des Ortsbeirates, des Beirates für Migration und Integration und der städtischen Ausschüsse, auch soweit sie nicht Ratsmitglieder sind. Die Aufwandsentschädigung ist vierteljährlich nachträglich und längstens bis Ende des Monats zu zahlen, in dem das Mandat endet.
- (2) Der Lohnausfall ist durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen. Nachgewiesener Verdienstaufschlag wird bis zu einem Höchstbetrag von 18,00 € je angefangene Stunde ersetzt.
- (3) Die Aufwandsentschädigung einschließlich der Entschädigung für Fraktionssitzungen wird in Form eines monatlichen Grundbetrages - gilt nur für Ratsmitglieder - und eines Sitzungsgeldes gewährt. Der monatliche Grundbetrag für Ratsmitglieder beträgt 70,00-- €. Das Sitzungsgeld beträgt für die Teilnahme an einer Sitzung, außer Fraktionssitzungen, pro Sitzungsteilnehmer 25,00 €. Bei Teilnahme an mehreren Sitzungen an einem Tag wird nur einmal Sitzungsgeld gewährt.
- (4) Die Fraktionsvorsitzenden erhalten den doppelten monatlichen Grundbetrag.
- (5) Der/die Vorsitzende des Beirates für Migration und Integration erhält den doppelten Betrag des Sitzungsgeldes.

§ 15 Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Beigeordneten

- (1) Die ehrenamtlichen Beigeordneten, denen ein bestimmter Geschäftsbereich zur Bearbeitung übertragen worden ist, erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 % des Satzes, die ein ehrenamtlicher Ortsbürgermeister erhalten würde.
- (2) Im Übrigen gelten die Vorschriften der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für Ehrenämter in Gemeinden und Verbandsgemeinden (Entschädigungsverordnung Gemeinden) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

§ 16 Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Gleichstellungsbeauftragten (Gleichstellungsbeauftragte gemäß § 2 Abs. 6 GemO)

Die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 310,-- €. Es erfolgt ein Jahresbericht in öffentlicher Stadtratssitzung.

§ 17 Aufwandsentschädigung des ehrenamtlichen Ortsvorstehers

- (1) Der ehrenamtliche Ortsvorsteher erhält eine Aufwandsentschädigung. Diese beträgt 60 % des Satzes der Aufwandsentschädigung, die ein ehrenamtlicher Ortsbürgermeister nach der Einwohnerzahl des Ortsbezirkes nach § 12 der Entschädigungsverordnung Gemeinden erhalten würde.
- (2) Der Stellvertreter des Ortsvorstehers, der den Ortsvorsteher innerhalb eines Monats länger als 3 Tage vertritt, erhält für die gesamte Zeit der Vertretung, bis zu 2 Wochen 50 %, für die Vertretung von mehr als 2 Wochen 100 % der Aufwandsentschädigung des Ortsvorstehers. § 13 Absatz 1 vorletzter Satz der Entschädigungsverordnung Gemeinden gilt entsprechend.

§ 18 Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Der ehrenamtliche Wehrleiter der Freiwilligen Feuerwehr Germersheim erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes für verbandsfreie Gemeinden nach § 10 der Feuerwehrentschädigungsverordnung

- (2) Die ständigen Vertreter des Wehrleiters, die Aufgaben regelmäßig wahrnehmen, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 45 % der Aufwandsentschädigung des ehrenamtlichen Wehrleiters.
- (3) Der Jugendfeuerwehrwart der Freiwilligen Feuerwehr erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung nach der Feuerwehrentschädigungsverordnung.
- (4) Das Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr, das die Alarm- und Einsatzplanung aufstellt und pflegt, erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 60 % des Höchstsatzes nach der Feuerwehrentschädigungsverordnung.
- (5) Das Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr, dem die Pflege der Informations- und Kommunikationsmittel übertragen ist, erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 60 % des Höchstsatzes nach der Feuerwehrentschädigungsverordnung.
- (6) Der ständige stellvertretende ehrenamtliche Geräte- und Atemschutzgerätewart, der den hauptamtlichen Gerätewart vertritt, erhält monatlich 60 % des Höchstsatzes der Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Gerätewarte nach der Feuerwehrentschädigungsverordnung.

§ 19 Entschädigung für Feldgeschworene

- (1) Die Feldgeschworenen erhalten für die Mitwirkung bei Abmarkungen sowie für die Grenzbegänge nach § 9 Absatz 2 der Feldgeschworenenordnung eine Entschädigung, die nach Stunden bemessen wird und bei der die Zeit für Hin- und Rückweg zu berücksichtigen ist. Für angefangene halbe Stunden wird die Hälfte der Entschädigung gewährt.
- (2) Die Entschädigung wird in Höhe des Höchstsatzes der in § 12 Absatz 1 der Feldgeschworenenordnung festgesetzten Sätze gezahlt.

§ 20 Pauschalversteuerung

Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird für die Entschädigungen nach §§ 17 und 18 der Pauschsteuersatz von der Stadt getragen. Der Pauschsteuerbetrag wird auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

7. Abschnitt Schlussvorschriften

§ 21 Inkrafttreten

- (1) Die Hauptsatzung **tritt am 1.1.2012 in Kraft.**
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung in der Fassung vom 15.6.1992 und in der Änderungsfassung vom **9.12.2010** außer Kraft.

Germersheim, den 8. Dezember 2011

Marcus Schaile
Bürgermeister